

Verband der Jagdaufseher Niedersachsen e.V. (VJN)

gemäß Beschluss des Vorstandes vom 29.07.2003

- Die nachfolgende Bekleidungsordnung ist gemäß Artikel 17 Anhang der Verbandssatzung des Verbandes der Jagdaufseher Niedersachsen e.V.

Bekleidungsordnung

§ 1 Allgemeines

Den geprüften Jagdaufsehern des VJN wird – insbesondere bei Durchführung des Jagdschutzes im Revier sowie bei Verbandsveranstaltungen – das Tragen der nachfolgend beschriebenen Verband- und Berufskleidung empfohlen.
(Bezugsquelle können beim Vorstand erfragt werden.)

§ 2 Kopfbedeckung

Deutscher Jägerhut (grau) oder Baschlikmütze (grau mit grüner Litze)

§ 3 Hemd

Hellgrünes Jagdhemd, dunkelgrüne Krawatte / Rollkragenpullover.

§ 4 Jacke

Waldbluse (grau) mit grünem Tuchkragen (ohne Litze oder Aufschläge)

§ 5 Hose

Bund-, Stiefel- oder Lange Hose (ohne Litze oder Aufschläge)

§ 6 Schulterstücke

Braungrünes Schnüreflecht auf Samt.

Die Schulterstücke können am Hemd und sollen auf der Waldbluse getragen werden.

Je nach Qualifikation des einzelnen Mitglieds werden auf den Schulterstücken silberne Eicheln wie folgt getragen:

- | | |
|--|--------------------|
| - staatlich geprüfter Jagdaufseher | 1 silberne Eichel |
| - staatlich geprüfter und amtlich bestätigter Jagdaufseher | 2 silberne Eicheln |
| - besonders qualifizierte Jagdaufseher (RdErl.d.ML v.20.05.02
Zuständigkeiten f.d.Jagdschutz sowie den Feld- u. Forstschutz)
sowie geprüfte Jagdaufseher die bestätigt und * hauptberuflich angestellt
sind | 3 silberne Eicheln |
- (* wer sein Lebensunterhalt hauptsächlich aus der Tätigkeit bestreitet)

§ 7 Verbandseblem

Das Emblem hat eine Wappenform mit Niedersachsenross und Eichenumrandung in silbernem Rothirschgeweih (gerader 10-ender) auf grüner Unterlage. Ein Eichenblatt befindet sich jeweils seitlich/unterhalb des Rothirschhauptes, eine Doppeleichel darunter. Die silberne Aufschrift/Umschrift im Silberrand lautet: „JAGDAUFSEHER“ und VERBAND E.V. NIEDERSACHSEN“. Das Emblem ist an der Waldbluse/am Hemd auf dem linken Oberarm zu tragen

§ 8 Besitzstandsregelung

Mitglieder die einen Tätigkeitsstand erreicht haben der zum Tragen von zwei oder drei Eicheln auf den Schulterklappen berechtigen, dürfen diese auch weiter tragen, wenn sie aufgrund einer Beendigung Des Anstellungsverhältnisses nicht mehr durch die UJB bestätigte Jagdaufseher sind.
Diese Besitzstandsregelung gilt jedoch nicht, wenn der Jagdschein rechtskräftig entzogen wurde.